

BUNDESGERICHTSHOFAR (Ri) 1/72**BESCHLUSS**

in dem Prüfungsverfahren

betreffend die Versetzung des Amtsgerichtsrats Harry
B[REDACTED], Amtsgericht H[REDACTED] in den Ruhestand wegen
Dienstunfähigkeit.

Der Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, hat am 14. Juli 1972 unter Mitwirkung der Senatspräsidenten Scharpenseel und Dr. Pfeiffer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Mayer und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Amtsgerichtsrats Breitkreutz gegen den Beschluß des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter in Celle vom 8. Mai 1972 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

G r ü n d e:

Gegen den Beschwerdeführer ist ein Prüfungsverfahren gemäß §§ 51 Abs. 1 Nr. 3 d, 74, 78 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 - NdsRiG - (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) eingeleitet und mit der Ermittlung des Sachverhalts ist gemäß § 79 Abs. 4 NdsRiG Landgerichtsdirektor Behschnitt in Hannover beauftragt worden.

Der Beschwerdeführer hat Landgerichtsdirektor Behschnitt wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, jedoch hat das Niedersächsische Dienstgericht für Richter in Hannover das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt. Die hiergegen von

dem Beschwerdeführer erhobene Beschwerde hat der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter als unzulässig verworfen (Beschuß vom 8. Mai 1972). Die gegen diesen Beschuß gerichtete Beschwerde ist nicht zulässig:

In einem früheren Prüfungsverfahren - AR (Ri) 2/67 -, an dem der jetzige Beschwerdeführer ebenfalls beteiligt war, hat das Dienstgericht des Bundes in seinem Beschuß vom 8. Juni 1967 (BGHZ 48, 76) bereits im einzelnen dargelegt, daß nach Maßgabe der Bestimmung des - im Prüfungsverfahren gemäß §§ 83, 66 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in Verbindung mit § 74 NdsRiG entsprechend anzuwendenden - § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Obergerichtes und damit auch gegen Entscheidungen des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter nicht gegeben ist.

Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Zulässigkeit der Beschwerde ergebe sich aus § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Nr. 3 DRiG, ist unrichtig. § 79 Abs. 2 DRiG betrifft allein die Revision gegen ein dienstgerichtliches Urteil. Hier aber geht es um die Beschwerde gegen eine beschlußmäßige Entscheidung des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter.

Die Beschwerde muß sonach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO als unzulässig verworfen werden.



Wert des Beschwerdegegenstandes: 500 DM.

Scharpenseel

Pfeiffer

Dr. Kreft

Mayer

Dr. Thumm